

Ferienfreizeit Schwangau e. V.

Teilnahmebedingungen 2023



Der Veranstalter dieser Ferienfreizeit ist der Verein „Ferienfreizeit Schwangau e. V.“ und wird im Folgenden als „Veranstalter“ bezeichnet.

Wird im Folgenden von „Ferienfreizeit“ gesprochen, ist damit die Zeitspanne von der Abfahrt in Northeim am Sonntag, den 09. Juli 2023 09:00 Uhr bis zur Ankunft in Northeim am Sonntag, den 23. Juli 2023 ca. 19:00 Uhr gemeint.

Die Ferienfreizeit findet - abgesehen von Ausflügen und der Hin- und Rückfahrt - auf dem „Zeltplatz“ statt. Die Adresse des Zeltplatzes lautet:

Falkencamp Schwangau
Luss 1
87645 Schwangau

Nachfolgend bezeichnet „Teilnehmer“ alle an der Ferienfreizeit teilnehmenden Kinder und Jugendliche aller Geschlechter (m/w/d).

1. Anmeldung

- Für die Ferienfreizeit kann sich grundsätzlich jeder anmelden. Einschränkungen nach Geschlecht und Konfession werden nicht gemacht.
- Der Teilnehmer sollte zu Ferienfreizeitbeginn mindestens 7 Jahre alt sein und ein Höchstalter von 14 Jahren nicht überschreiten. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter.
- Mit der Unterschrift und Abgabe des Anmeldeformulars ist die Anmeldung verbindlich. Anmeldungen die nicht unter Verwendung des Anmeldeformulars erfolgen, sind ungültig.
- Anmeldungen sind nur dann gültig, wenn die Unterschrift von einer volljährigen, erziehungsberechtigten und weisungsbefugten Person des Teilnehmers stammt.
- Anmeldeschluss ist spätestens der 28. Februar 2023 oder wenn die Anzahl der vorhandenen Plätze vergeben sind.

2. Teilnahmegebühr

- Die Teilnahmegebühr für die Ferienfreizeit beträgt 375,00 € pro Teilnehmer.
- Darin enthalten sind neben dem Transfer ab Northeim, der Verpflegung und der Unterkunft auch die Kurkarte.
- Erst mit dem Eingang der Anzahlung der Teilnahmegebühr von 100,00 € kommt ein verbindlicher Vertrag zustande. Die Teilnahme des angemeldeten Kindes ist erst ab diesem Zeitpunkt gesichert.
- Die Frist für die Überweisung des Restbetrages ist Freitag, der 09. Juni 2023.
- Der Teilnahmebetrag kann in Anzahlung und Restzahlung aufgeteilt werden oder in einer Summe überwiesen werden.
- Nach vorheriger Absprache kann auch eine Ratenzahlung vereinbart werden.
- Die Anzahlung und die Restzahlung der Teilnahmegebühr ist - mit Angabe des Teilnehmernamen - ausschließlich auf unser Konto zu überweisen:

Kontoinhaber: Ferienfreizeit Schwangau e. V.
IBAN: DE35 2789 3760 1013 4913 00
BIC: GENODEF1SES
Kreditinstitut: Volksbank eG Seesen

- Abmeldungen müssen bis spätestens Freitag, 09. Juni 2023 schriftlich beim Veranstalter eingehen, mündliche Absprachen sind unzulässig.
- Bei einer späteren Abmeldung ohne ärztliche Bescheinigung wird ein Teilbetrag als Bearbeitungsgebühr bzw. Ausfallbürgschaft einbehalten:
 - bis 30 Tage vor Freizeitbeginn (bis 09.06.2023): 75% Kostenrückerstattung
 - 29 – 15 Tage vor Freizeitbeginn (bis 10.06.2023): 50% Kostenrückerstattung
 - 14 – 6 Tage vor Freizeitbeginn (bis 25.06.2023): 25% Kostenrückerstattung
 - unter 6 Tage vor Freizeitbeginn (ab 03.07.2023): keine Kostenrückerstattung

3. Aufsichtspflicht

- Die Betreuer werden im Rahmen des Machbaren und pädagogisch Vertretbaren die Teilnehmer betreuen und beaufsichtigen. Dennoch kann es keine lückenlose Aufsicht geben.
- Die Teilnehmer werden von freiwilligen, sozial engagierten Teamern betreut.
- Der Ferienfreizeitordnung stimmen Sie mit dieser Anmeldung zu. Diese bildet den Rahmen für einen angenehmen zwischenmenschlichen Umgang und einen reibungslosen Verlauf der Ferienfreizeit.
- Notwendige pädagogische Maßnahmen, die für die Ordnung und Disziplin während der Ferienfreizeit sorgen, werden anerkannt.
- Die Aufsichtspflicht in der Ferienfreizeit beginnt und endet nach der oben definierten Zeitspanne.

4.a Ausschluss von Teilnahme

- Setzt sich ein Teilnehmer trotz Mahnung wiederholt über bestimmte Regeln zwischenmenschlichen Zusammenlebens hinweg oder begeht sonstige grobe Verstöße gegen die Ferienfreizeitregeln, haben die Betreuer das Recht, den Teilnehmer vom weiteren Verlauf der Ferienfreizeit auszuschließen. Dazu gehören besonders Straftaten, die gegen das deutsche Recht verstoßen. (z.B. Drogenkonsum/-besitz, Körperverletzung)
- Der Teilnehmer wird in diesem Fall auf Kosten der Erziehungsberechtigten aus der Ferienfreizeit abgeholt oder tritt die Rückreise per Zug mit einem Betreuer an.
- Die Entscheidung über einen Ausschluss treffen der verantwortliche Gruppenleiter und der Veranstalter. Dabei ist zu beachten, dass der Veranstalter stark darauf bedacht ist, Missstände im sozialen Gefüge während der Ferienfreizeit zu schlichten, und den Ausschluss eines Teilnehmers aus dieser - sofern möglich - zu umgehen.

4.b Abreise auf eigenen Wunsch

- Bei Antritt der Ferienfreizeit und frühzeitiger Abreise auf eigenen Wunsch besteht kein Anspruch auf eine (anteilige) Rückzahlung der Teilnahmegebühr oder der entstandenen zusätzlichen Reisekosten!

5. Haftung

- Der Veranstalter haftet nicht für den Verlust von Gegenständen oder Diebstahl.
- Die Teilnehmer bzw. die Erziehungsberechtigten haften für schuldhaft verursachte Schäden.
- Sollte die Ferienfreizeit durch höhere Gewalt vorzeitig verschoben oder ausfallen müssen, so besteht dem Veranstalter gegenüber kein Rechtsanspruch. In diesem Fall sind wir nur zur Rückzahlung der an uns getätigten Zahlungen (Teilnahmegebühr, Fahrtenbeitrag, Taschengeld) verpflichtet.
- Für den Fall des vorzeitigen Abbruchs der Ferienfreizeit - aufgrund höherer Gewalten oder anderer Beeinträchtigungen der Sicherheit aller Teilnehmer - übernimmt der Veranstalter keine Haftung und nur eine anteilige Rückerstattung der Teilnahmegebühr.

6. Medizinisches

- Die Erziehungsberechtigten sind damit einverstanden, dass die Betreuer und der mitreisende Sanitäter Erstversorgungen vornehmen dürfen/darf und ggf. einen Arzt oder ein Krankenhaus hinzuziehen dürfen/darf.
- Sie sind ferner damit einverstanden, dass ärztliche Maßnahmen, wie lebensrettende Operationen oder Schutzimpfungen, Röntgen, Ultraschall etc., die von einem Arzt für erforderlich gehalten werden, an dem Teilnehmer vorgenommen werden dürfen.
- Die Erziehungsberechtigten stimmen zu, dass im Falle einer schweren Erkrankung oder Verletzung der Teilnehmer in ein Krankenhaus gebracht wird. Eine Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten erfolgt umgehend.
- Von qualifiziertem Personal (Testzentrum, unterwiesene Personen) dürfen an der Teilnehmerin / dem Teilnehmer Corona-Test durchgeführt werden.
- Im Fall einer notwendigen Abholung eines Teilnehmers, trägt der Veranstalter keine entstehenden Kosten. Teilnahmegebühren werden nur nach Rücksprache erstattet. Dabei werden maximal die Kosten im Verhältnis „Anzahl der vergangenen Tage in der Ferienfreizeit zur vollen Anzahl der Tage in der Ferienfreizeit“ zurückerstattet. Das Anliegen muss vom Teilnehmer oder den Angehörigen ausgehen.
- Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, alle notwendigen Informationen, die in Zusammenhang mit der Betreuung und Aufsicht des Teilnehmers von Wichtigkeit sein könnten, an den Veranstalter weiterzuleiten. Insbesondere sind dies Angaben zu chronischen Erkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, einzunehmenden Medikamenten und Verhaltensauffälligkeiten. Diese müssen in der Anmeldung vermerkt werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht und werden nicht veröffentlicht.
- Für Schäden, die durch vollständige und wahrheitsgemäße Informationen hätten verhindert werden können, übernehmen wir keine Haftung.

7. Bildrechte

- Der Teilnehmer und die gesetzlichen Vertreter erklären sich damit einverstanden, dass im Rahmen der Ferienfreizeit Bilder und Videomaterial vom Teilnehmer entstehen können. Diese dürfen ohne Namensnennung für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit in Druckerzeugnissen sowie auf der Homepage und Social-Media-Kanälen des Veranstalters unentgeltlich genutzt und veröffentlicht werden. Der Widerspruch ist jederzeit per E-Mail an: info@ferienfreizeit-schwangau.de möglich.

8. Datenschutz, Einwilligungserklärung

- Der Teilnehmer bzw. der gesetzliche Vertreter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm im Anmeldeformular angegebenen Kontaktdaten und vertraulichen Informationen – auch in elektronischer Form – unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (Bundesdatenschutzgesetz) im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ferienfreizeit erhoben, verarbeitet und genutzt werden.
- Die Kontaktdaten und vertraulichen Informationen werden an den Veranstalter elektronisch übermittelt und dort für die interne Weiterverarbeitung gespeichert.
- Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur an Strafverfolgungsbehörden, den für den Teilnehmer zuständigen Landkreis sowie die zuständige Stadt oder Gemeinde gestattet.
- An weitere Dritte werden diese Daten nicht weitergegeben.

9. Corona-Pandemie

- Sollten die Vorschriften für eine Durchführung unserer Ferienfreizeit von den Bundesländern Niedersachsen und Bayern unseres Erachtens nicht zumutbar sein, sehen wir uns gezwungen die Ferienfreizeit abzusagen.
- Sollten die Vorschriften der besagten Bundesländer es erfordern, dass jeder Teilnehmende vor und während der Ferienfreizeit einen Corona-Test machen muss, übernehmen wir hierfür keinerlei Kosten.
- Wir werden uns im Vorstand Ende Januar 2023 / Anfang Februar 2023 zusammensetzen und entscheiden, ob wir die Ferienfreizeit anhand der angemeldeten Teilnehmer/innen durchführen können oder nicht.

10. Salvatorische Klausel

- Sollte eine Bestimmung der Teilnahmebedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.